

GEMEINDE GOMARINGEN
Landkreis Tübingen

Satzung über die Bürgermedaille der
Gemeinde Gomaringen

vom 26.08.1981

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Gesetzblatt 1976, S. 1) hat der Gemeinderat am 26.08.1981 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Stiftung der Medaille, Form

- (1) Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde Gomaringen besondere Verdienste erworben haben, stiftet die Gemeinde Gomaringen eine Bürgermedaille.
- (2) Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von sechs cm. Sie zeigt auf der vorderen Seite das Gemeindewappen und die Inschrift "Gemeinde Gomaringen".

Die Rückseite der Medaille trägt die Inschrift "Für besondere Verdienste um die Gemeinde".

Sie trägt außerdem den Namen des Geehrten und die Jahreszahl der Verleihung.

- (3) Die Medaille wird in Feinsilber 1000/000 ausgeführt. Sie ist nicht für das Tragen am Anzug oder am Kleid bestimmt.

§ 2

Verleihungsgrundsätze

Die Verleihung der Bürgermedaille setzt hervorragende Verdienste oder schöpferisches Wirken auf staatsbürgerlichem, wissenschaftlichen, kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet voraus.

§ 3

Form der Verleihung, Verleihungsurkunde

- (1) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.
- (2) Mit der Verleihung der Medaille wird eine vom Bürgermeister unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt, in der die Verdienste des zu Ehrenden in kurzer Form gewürdigt werden.

§ 4

Verfahren

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Verleihungsvorschlägen sind Bürgermeister sowie die Fraktionen des Gemeinderats.
- (2) Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat die Verleihungsvorschläge zur Beschlussfassung vor (§ 3 Abs. 1).
- (3) Die Aushändigung der Bürgermedaille ist vom Bürgermeister in würdigem Rahmen vorzunehmen.
- (4) Mit ihrer Aushändigung wird die Medaille Eigentum des Geehrten. Sie verbleibt nach seinem Tode den Erben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26.08.1981 in Kraft.